

**Satzung zur Durchführung von
Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und
Ratsbürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom 19.12.1997**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wuppertal und der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung sinngemäß:

- Regelungen über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (§§ 9 - 11 KWahlG)
- Fristen und Termine (§ 49 KWahlG)
- Regelungen der Kommunalwahlordnung
 - Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten
 - Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
 - Wählerverzeichnis und Wahlschein mit Ausnahme der Umtragung im Wählerverzeichnis bei innerstädtischen Umzügen
 - Durchführung der Wahl
 - Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen
 - Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahl Niederschrift
 - Briefwahl
 - Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen.

**2. Abschnitt
Einwohnerantrag (§ 25 der Gemeindeordnung)**

**§ 3
Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind deutsche und ausländische Einwohner mit einziger Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung, die im Zeitpunkt des Einreichens

des Einwohnerantrags seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der an den Rat gerichtete Einwohnerantrag muß von mindestens 8.000 Einwohnern rechtsgültig unterzeichnet sein.

(3) Bei bezirksbezogenen Einwohneranträgen ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Einwohnern erfüllt. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner des Stadtbezirks.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Einwohneranträge mit dem Antrag, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet, werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Einwohneranträge in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksvorsteher entgegengenommen.

§ 5 Zulässigkeitsprüfung

(1) Der Oberbürgermeister veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrags eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bezirksbezogene Einwohneranträge entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Bezirksvorsteher und an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung tritt.

(5) Über das Ergebnis der Entscheidungen des Rates oder der Bezirksvertretung erhalten die Vertreter des Einwohnerantrags eine schriftliche Benachrichtigung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt Bürgerbegehren (§ 26 der Gemeindeordnung)

§ 6 Antragsberechtigung und -voraussetzungen

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.

(4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;

in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %

der Antragsberechtigten.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden durch den Bezirksbürgermeister entgegengenommen.

§ 8 Zulässigkeitsprüfung

(1) Der Oberbürgermeister veranlaßt unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.

(2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

(3) Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine Beratung zum sachlichen Inhalt des Bürgerbegehrens nicht statt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 6 Absatz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(4) Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

(5) Über das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung benachrichtigt der Oberbürgermeister die Vertreter des Bürgerbegehrens.

4. Abschnitt Bürgerentscheid

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis vier Beisitzern. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 10 Stimmbezirke

(1) Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Grenzen der Stadtbezirke müssen eingehalten werden.

(2) Der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand).

§ 11 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.

§ 12 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn er durch Brief oder in einem anderen Stimmlokal des Abstimmungsgebietes abstimmen will.

§ 13

Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle abstimmungsberechtigten Bürger eingetragen, die bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

§ 14

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 14 a

Abstimmungsinformation

(1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält:

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der einzelnen im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatzes 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.

(5) Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.

§ 15

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann notwendige Erläuterungen des Oberbürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich zum Verständnis des Gegenstands des Bürgerentscheids beitragen.

(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, daß der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 16 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken und Briefstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet.

(3) Der Abstimmende faltet darauf den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 19 Stimmabgabe per Brief

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr beim Oberbürgermeister eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 18 Absatz 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 20 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 18 Absatz 4 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt den Briefabstimmungsvorständen.

(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 21 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmuscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „JA“ oder „Nein“ entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 22 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen unzulässigen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

§ 23 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „JA“ beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „NEIN“ beantwortet.
- (2) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
- (3) Wahlstatistische Sonderauswertungen nach Alter und Geschlecht finden nicht statt.

§ 24 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

5. Abschnitt Ratsbürgerentscheid (§ 26 der Gemeindeordnung)

„§ 24a Verfahren

- (1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Nutzung von städtischen Räumen

In städtischen Dienst- und Veranstaltungsräumen sind Werbung sowie das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren unzulässig.

§ 26 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden trägt die Stadt Wuppertal.

(2) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Soweit aus Gründen der Lesbarkeit und Einfachheit in dieser Satzung männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die verwendeten Begriffe als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren vom 19.12.1997, „Der Stadtbote“ Nr. 24/97 vom 22. Dezember 1997

1. Änderung der Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren vom 18.12.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 21.12.2002
2. Änderung der Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren vom 03.03.2005, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 12.03.2005
3. Änderung der Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren vom 18.09.2008, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 22.09.2008, „Der Stadtbote“ vom 24.09.2008
4. Änderung der Satzung zur Durchführung Bürgerbegehren vom 19.12.2012, „Der Stadtbote“ Nr. 43/2012 vom 21.12.2012